

Informationen zum CO₂-Kostenaufteilungsgesetz

Zum 1. Januar 2023 ist das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) in Kraft getreten, das die CO₂-Abgabe zwischen Mietern und Vermietern regelt. Die Aufteilung der Kohlendioxidkosten richtet sich nach dem Kohlendioxidausstoß des Gebäudes pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr.

Die Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten obliegt im Regelfall dem Vermieter und wird im Rahmen der Betriebskostenabrechnung durchgeführt. Mieter, die sich selbst mit Wärme bzw. Warmwasser versorgen, führen die Berechnung anhand der veröffentlichten Daten selbst durch und nehmen den Vermieter auf Erstattung des entsprechenden Anteils der Kosten in Anspruch.

Zur Berechnung der Kostenaufteilung steht folgender Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung: <https://co2kostenaufteilung.bmwk.de>

Erdgas

Für Erdgas gilt ein heizwertbezogener Emissionsfaktor von 0,20088 kg CO₂/kWh und ein Primärenergiefaktor von 1,1. Es ergeben sich folgende Kosten:

Erdgas				
Zeitraum	2023	bis 31.03.2024	ab 01.04.2024	2025
Kosten (netto)	30 €/t CO ₂	45 €/t CO ₂	45 €/t CO ₂	55 €/t CO ₂
	0,544 ct/kWh	0,816 ct/kWh	0,816 ct/kWh	0,998 ct/kWh
Steuersatz	7 %	7 %	19 %	19 %
Kosten (brutto)	0,582 ct/kWh	0,873 ct/kWh	0,971 ct/kWh	1,188 ct/kWh

Fernwärme

Für Fernwärmelieferungen „Am Fuchsberg“ gilt ein heizwertbezogener Emissionsfaktor von 0,1458 kg CO₂/kWh und ein Primärenergiefaktor von 0,79 (Berechnung nach GEG).

Die angegebenen Preise sind rein informativ. Eine Aufteilung der Kosten durch die SWL erfolgt nicht.